

Bürgerstiftung Karlsfeld

von und für Karlsfelder Bürgerinnen und Bürger

Geschäftsordnung des Stiftungsrates vom 07.04.2011

Geändert am 08.11.2011 in § 3 Abs. 1

Alt:

Der Stiftungsrat tritt jeweils in der 1. Aprilhälfte des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Jahres zusammen.

Neu:

Der Stiftungsrat tritt innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Geschäftsberichts der Deutschen Stiftungstreuhand bei der Gemeinde Karlsfeld zusammen.

Geschäftsordnung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat gibt sich in Anlehnung an § 6 der Errichtungsurkunde nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben des Stiftungsrates ergeben sich aus § 7 der Errichtungsurkunde.

§ 2 Vorsitzende(r)

1. Die „Bürgerstiftung Karlsfeld“ wird gemäß § 8 der Errichtungsurkunde in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates vertreten. Der/die Vorsitzende organisiert, koordiniert und leitet die Stiftungsratssitzungen und veranlasst die Erledigung des Schriftverkehrs.
2. Der Stiftungsrat benennt eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die stellvertretende Vorsitzende ist für die Dauer der laufenden Amtsperiode (4 Jahre) gewählt.

§ 3 Stiftungsratssitzungen

1. Der Stiftungsrat tritt innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Geschäftsberichts der Deutschen Stiftungstreuhand bei der Gemeinde Karlsfeld zusammen
2. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, bei Bedarf zusätzliche außerordentliche Stiftungsratssitzungen einzuberufen. Dieses hat zu erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates diese beantragen.
3. Einladungen zur Stiftungsratssitzung müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen und die Tagesordnung enthalten. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Eine Nichtteilnahme an der Sitzung ist dem/der Vorsitzenden so früh wie möglich mitzuteilen.
4. Zu Beginn jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und die Beschlussfähigkeit zu prüfen und festzustellen.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Ist einem Mitglied des Stiftungsrates die Teilnahme an einer Stiftungsratssitzung nicht möglich, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates, das auch stimmberechtigt ist, übertragen.

7. Neben sonstigen Dritten kann auch jedes Mitglied des Stiftungsrates selbst Förderanträge anregen, auch wenn es in der zu fördernden Organisation engagiert ist.
8. Die Priorisierungen der Stiftungsanträge und die Höhe der Förderung werden mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder festgelegt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Hält der/die Vorsitzende die Teilnahme von Gästen für sachdienlich, so kann er/sie diese auf Vorschlag der Stiftungsratsmitglieder zu den Sitzungen einladen.

§ 4 Tagesordnung

1. Der/die Vorsitzende schlägt zu jeder Stiftungsratssitzung eine Tagesordnung vor und teilt diese allen eingeladenen Mitgliedern schriftlich mit.
2. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann einen Antrag zur Tagesordnung einreichen. Dieses muss spätestens fünf Wochentage vor der Sitzung schriftlich erfolgen oder mündlich am Beginn der Sitzung. Über alle Änderungen der vorgelegten Tagesordnung ist abzustimmen.

§ 5 Sitzungsprotokoll

1. Über die Inhalte jeder Stiftungsratssitzung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt. Die Protokollführung obliegt der Gemeinde Karlsfeld. Die Niederschrift enthält folgende Punkte:
 - a) die Namen der Teilnehmer
 - b) die behandelten Beratungsgegenstände
 - c) die Anträge zur Beschlussfassung
 - d) das Ergebnis der Priorisierung
 - e) Abstimmungsergebnis einschließlich Enthaltungen
2. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Stiftungsratsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Die Übermittlung des Protokolls kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 6 Förderanträge

Anträge auf Stiftungsmittel erfolgen mittels eines Formblattes. Eingehende Anträge werden an die/den Vorsitzende(n) geleitet und dort bis zur Entscheidung über die Verteilung der Ausschüttung aufbewahrt. Eine Einsichtnahme durch die sonstigen Stiftungsratsmitglieder ist jederzeit möglich.

§ 7 Vertraulichkeit und Solidarität

- 1. Alle Mitglieder des Stiftungsrates verpflichten sich über alle Informationen, die sie im Zusammenhang ihrer Tätigkeit als Stiftungsrat erlangen, Stillschweigen zu bewahren. Des Weiteren dürfen keine Informationen über Abstimmungsverhalten, Inhalte von Abstimmungsdiskussionen, etc. an Dritte weitergegeben werden. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit im Stiftungsrat.
- 2. Die Stiftungsratsmitglieder bekennen sich zu und identifizieren sich mit den Zielen und der Tätigkeit der Stiftung. Ihr Wirken im Innen- und Außenverhältnis ist darauf ausgerichtet, die Tätigkeit der Stiftung und ihre Reputation jederzeit bestmöglich zu fördern.

§ 8 Inkrafttreten

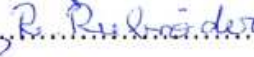
Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung im Stiftungsrat in Kraft.

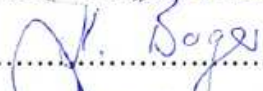
§ 9 Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden Amtsperiode (4 Jahre).


Karlsfeld, den 07.04.11


Stefan Kolbe (Vors.)..... 

Rosi Rubröder (stell. Vors.)..... 

Karin Boger..... 

Elvira Meyer..... 

Heinz Paepke..... 

Irmgard Wirthmüller..... 

Hans Wulfert..... 